

Mindeststandards für Jumbo-Pfandbriefe

(Stand: März 2023)

1. Mindestemissionsvolumen

Das Mindestvolumen von Jumbo-Pfandbriefen beträgt 1 Mrd. EUR. Wird das Mindestvolumen nicht bereits bei der Erstemission erreicht, so kann ein Pfandbrief auch durch Aufstockung zum Jumbo-Pfandbrief werden, wenn alle unter Ziff. 2 bis 7 genannten Anforderungen erfüllt werden.

2. Format

Nur festverzinsliche, endfällige Pfandbriefe mit jährlich nachträglicher Zinszahlung (sogenanntes Straight Bond-Format) dürfen als Jumbo-Pfandbriefe angeboten werden.

3. Börseneinführung

Jumbo-Pfandbriefe sind unverzüglich nach Begebung, spätestens jedoch 30 Kalendertage nach dem Valutierungstag, an einem organisierten Markt in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum einzuführen.

4. Syndikatsbanken

Die Platzierung eines Jumbo-Pfandbriefs muss von einem aus mindestens fünf Banken (Syndikatsbanken) bestehenden Konsortium durchgeführt werden.

5. Quotierung

Mindestens drei Market Maker stellen regelmäßig Geld- und Briefkurse.

6. Veröffentlichung von Durchschnitts-Spreads

Die an der vdp-Sekundärmarkt-Transparenzinitiative teilnehmenden Banken melden täglich für jeden ausstehenden Jumbo-Pfandbrief (Restlaufzeit ab 12 Monate) die Spreads vs. Asset-Swap. Die durch ein definiertes Verfahren für jeden Jumbo-Pfandbrief errechneten Durchschnitts-Spreads werden auf der vdp-Internetseite veröffentlicht.

7. Umschreibung und Rückkauf

Die nachträgliche Umschreibung auf den Namen eines Anlegers (Vinkulierung) ist unzulässig. Der Rückkauf zum Zwecke der Tilgung oder der Treuhänderverwahrung ist zulässig, sofern das ausstehende Emissionsvolumen von 1 Mrd. EUR zu keiner Zeit unterschritten wird. Der Emittent muss diesen Rückkauf, dessen geplantes Volumen und die für den Rückkauf vorgesehene Emission mindestens 3 Bankarbeitstage im Voraus öffentlich ankündigen und sicherstellen, dass eine umfassende Transparenz am Markt gegeben ist. Nach einem Rückkauf ist die Aufstockung einer betroffenen Emission vor Ablauf eines Jahres unzulässig.

8. Statusverlust

Sollte eine der in den vorgenannten Ziffern enthaltenen Regelungen nicht eingehalten werden, verliert die Emission die Eigenschaft als Jumbo-Pfandbrief.

Wohlverhaltensregeln für Emittenten:

1. Neuemissionen sollten mit ausreichendem Vorlauf angekündigt werden, um Zeit für den Bookbuilding-Prozess zu gewährleisten.
2. Neuemissionen und Aufstockungen sollten stets marktgerecht gepreist werden.
3. Bei Aufstockungen sind alle Syndikatsbanken vorab zu informieren und einzuladen, sich an der Aufstockung zu beteiligen.

Wohlverhaltensregeln für Syndikatsbanken:

1. Die Syndikatsbanken stellen für den Handel mit Jumbo-Pfandbriefen ein angemessenes Bilanzvolumen bereit.
2. Unabhängig von den Linien für ungedeckte Verbindlichkeiten eines Emittenten halten die Syndikatsbanken für Pfandbriefe, in denen sie Preise quotieren, gesonderte Limite vor.